

Federführung: Fachbereich städt. Infrastruktur

Datum: 29.11.2021

Verfasser/in: Birgitta John-Gareis

Az:

Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt und Technik	Kenntnisnahme	07.12.2021	öffentlich
Gemeinderat	Kenntnisnahme	14.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Information zum Sachstand Winterdienstplan 2021/2022

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto:

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ☐ ja ☒ nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Aufgrund vermehrt aufkommender Nachfragen durch die Bürger zum Winterdienst und zu den darin beinhalteten Räum- und Streustrecken, möchte die Stadtverwaltung den Winterdienstplan gerne nochmals in der Sitzung vorstellen und detailliert das Vorgehen erklären.

Turnus und Erreichbarkeit/Rufbereitschaft

Im jährlichen Turnus beginnt der Winterdienst planmäßig am 01. November und endet am 31. März des Folgejahres. Je nach Wetterlage und daraus entstehendem Bedarf, kann der Beginn vorverlegt bzw. das Ende entsprechend hinausgeschoben werden.

Die Notwendigkeit und der Umfang des Einsatzes werden durch die tägliche Überprüfung der Straßen und Wege festgelegt. Dies stellt der Kontrolldienst (Glatteiserkennungsdienst und Einsatzleiter) fest.

Es gelten folgende Rufbereitschaften:

Kontrolldienst

Montag bis Freitag	03.00 Uhr bis 7.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Freitag	12.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	04.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Fahrer:

Montag bis Freitag	03.30 Uhr bis 07.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Freitag	12.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	04.30 Uhr bis 22.00 Uhr

Handstreuer:

Montag bis Freitag	04.00 Uhr bis 07.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Freitag	12.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	06.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Ab 01. März 2022 endet die Rufbereitschaft Montag-Freitag um 06.45 Uhr

Kategorien Streustrecken für Straßen

Die zu streuenden Strecken basieren auf den rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und sind in folgende Kategorien unterteilt:

- geschlossene Ortschaft
- verkehrswichtig
- gefährlich

Eine **geschlossene Ortschaft** ist der Teil des Gemeindegebiets, in dem eine zusammenhängende Bebauung von (Wohn-)Häusern besteht. Der Anfang und das Ende einer geschlossenen Ortschaft sind durch die gelbe Ortstafel angezeigt. Somit sind innerhalb des Stadtgebiets nur die Ortsteile winterdienstlich zu bedienen, nicht aber z.B. die Landesstraßen innerhalb der Stadtgrenze, welche

die Gemeinden verbinden.

Die **Verkehrswichtigkeit** einer Straße ergibt sich aus ihrer Verkehrsbelastung. Entsprechend kategorisiert sind Straßen, die im Verhältnis zu allen anderen Straßen im Stadtgebiet den meisten Fahrverkehr tragen, und zwar dauerhaft. Einzelne Verkehrsbelastungen zu Spitzenzeiten reichen alleine nicht aus.

Der Bus- und Versorgungsverkehr fällt ebenfalls unter die Kategorie Verkehrswichtigkeit.

Als **Gefährlich** gelten diejenigen Straßen und Straßenstellen, an denen ein Kraftfahrer trotz der im Winter besonderen Sorgfalt nicht in der Lage ist, die Gefahr rechtzeitig zu erkennen oder sich nicht rechtzeitig auf sie einstellen kann. Dazu gehören Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern und daher bei Eis- und Schneeglätte ins Schleudern oder Rutschen geraten. (z.B. scharfe, unübersichtliche Kurven oder starke Gefällstrecken).

Wichtiges Kriterium ist ebenfalls, dass beide Attribute „**verkehrswichtig**“ und „**gefährlich**“ **gleichzeitig** vorliegen müssen. Die Verkehrswichtigkeit oder Gefährlichkeit einer Straße allein reicht nicht aus, um eine Verkehrssicherungspflicht zu begründen.

Zusammengefasst entsteht die Räum- und Streupflicht für die öffentliche Körperschaft gegenüber dem Fahrverkehr und der getrennten Rad- und Gehwege erst dann, wenn sich die öffentliche Straße

1. innerhalb geschlossener Ortslage befindet **und**
2. sie **sowohl verkehrswichtig als auch**
3. **gleichzeitig gefährlich** ist.

Gemeinsame Geh- und Radwege

Diese oben genannten Grundsätze gelten auch für **Radwege**, d.h., die öffentlichen Körperschaften müssen nur an verkehrswichtigen und gleichzeitig gefährlichen Stellen tätig werden. Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen ist die Rechtslage anders: Sie sind wie Gehwege zu behandeln.

Die Streupflicht auf Gehwegen innerhalb geschlossener Ortslage sind für folgende Anlieger verpflichtend (Auszug der Streupflichtsatzung der Stadt Remseck am Neckar §2).

Straßenanlieger im Sinne der Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein im Eigentum der Gemeinde oder des Straßenbaulastträgers, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt. (§41 Abs. 6 Straßengesetz).

Schulwege

Grundsätzlich gilt bei offiziellen Schulwegen, die nicht von der Stadt geräumt werden, auch die Streupflichtsatzung der Stadt.

Anlagen:

- 1.) Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)
- 2.) Lagepläne mit Streustrecken



Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Fassung vom 12. Dezember 1989

Inhaltsverzeichnis

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.....	2
Verpflichtete	2
Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.....	3
Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten	3
Umfang des Schneeräumens	4
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte	4
Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte	5
Ordnungswidrigkeiten	5
Inkrafttreten	5



Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1, Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3, Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3, Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei Straßen mit mehr als 20 Meter Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen, sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.



§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Seite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.



§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so frei zu machen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln wie z.B. von Salz, salzhaltigen oder anderen umweltschädlichen Stoffen, ist grundsätzlich verboten. Salz oder salzhaltige Stoffe dürfen bei Eisregen und Eisglätte an besonderen Gefahrenstellen (z.B. Steilstrecken, Treppenanlagen), verwendet werden, sind dabei jedoch auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Schnee, der mit Salz oder sonstigen Auftaumitteln vermischt ist, darf nicht in unmittelbarer Nähe von Bäumen oder auf Grünflächen abgelagert werden.
- (5) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.



§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 654 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich der fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften nach § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchsten 1.000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

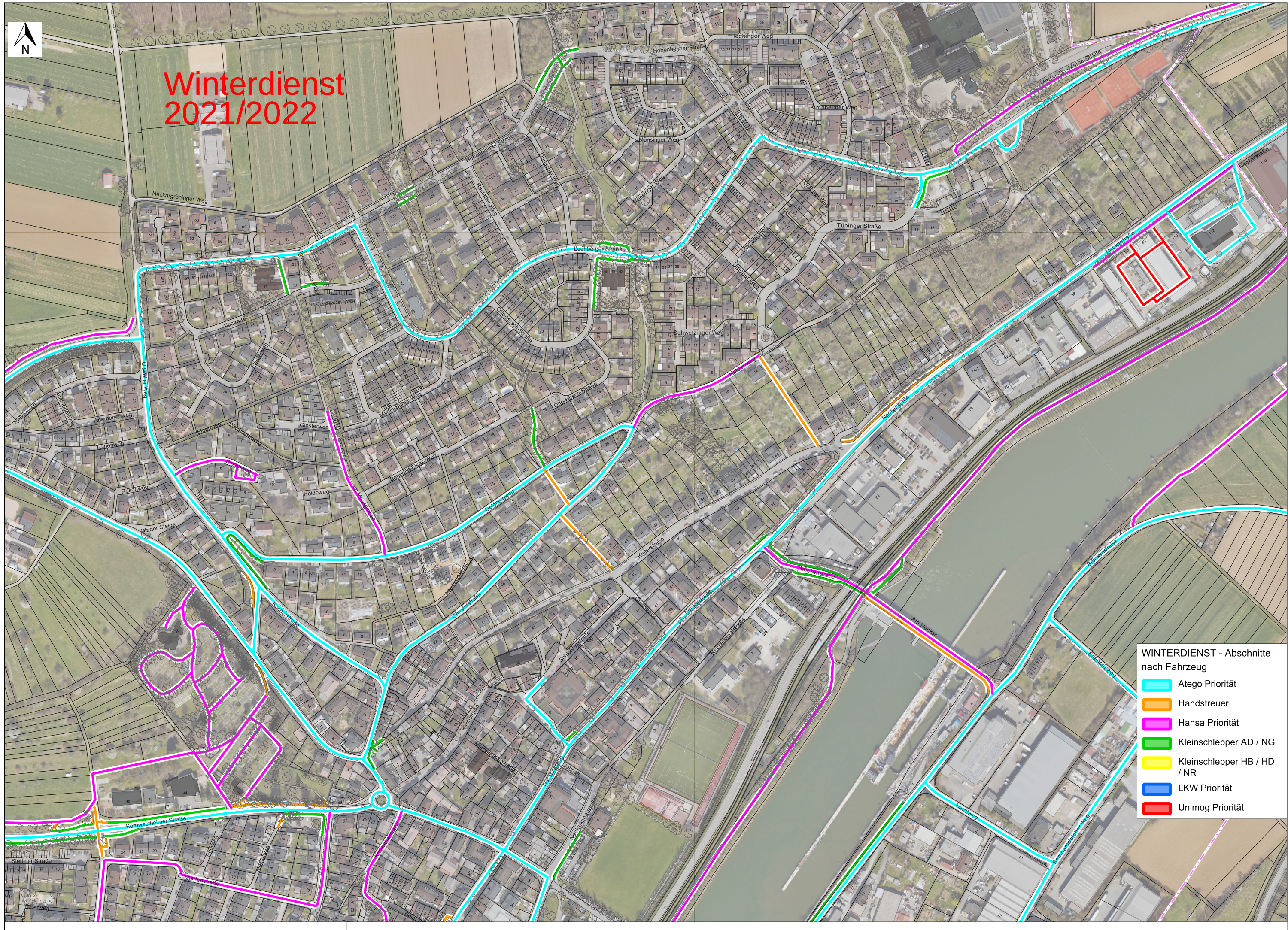
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1990 in Kraft.



Winterdienst 2021/2022



- WINTERDIENST - Abschnitte
nach Fahrzeug
- Atego Priorität
 - Handstreuer
 - Hansa Priorität
 - Kleinschlepper AD / NG
 - Kleinschlepper HB / HD / NR
 - LKW Priorität
 - Unimog Priorität



Winterdienst
2021/2022

- WINTERDIENST - Abschnitte
nach Fahrzeug
- Atego Priorität
 - Handstreuer
 - Hansa Priorität
 - Kleinschlepper AD / NG
 - Kleinschlepper HB / HD / NR
 - LKW Priorität
 - Unimog Priorität

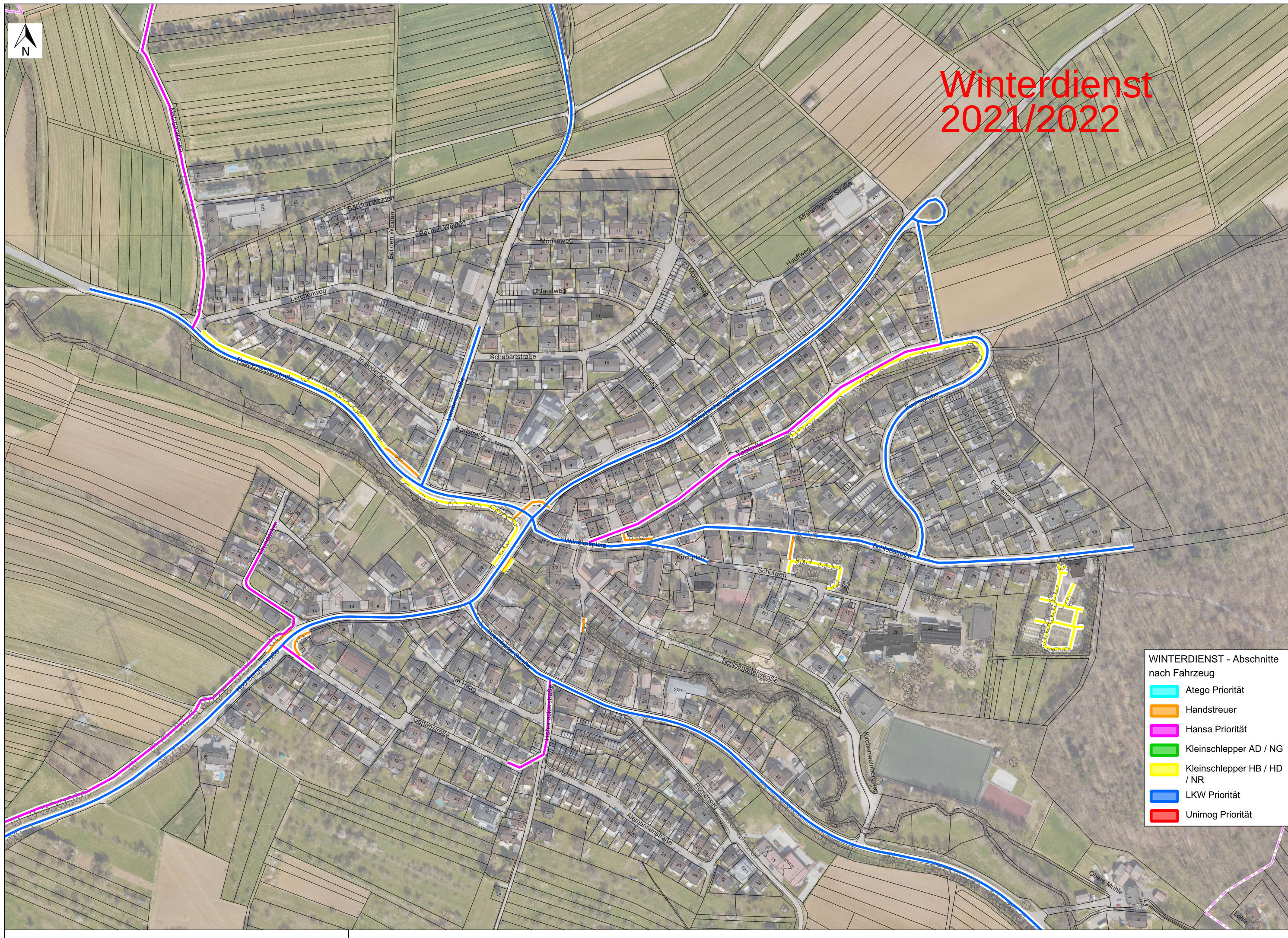


Winterdienst 2021/2022

- WINTERDIENST - Abschnitte
nach Fahrzeug
- Atego Priorität
 - Handstreuer
 - Hansa Priorität
 - Kleinschlepper AD / NG
 - Kleinschlepper HB / HD / NR
 - LKW Priorität
 - Unimog Priorität



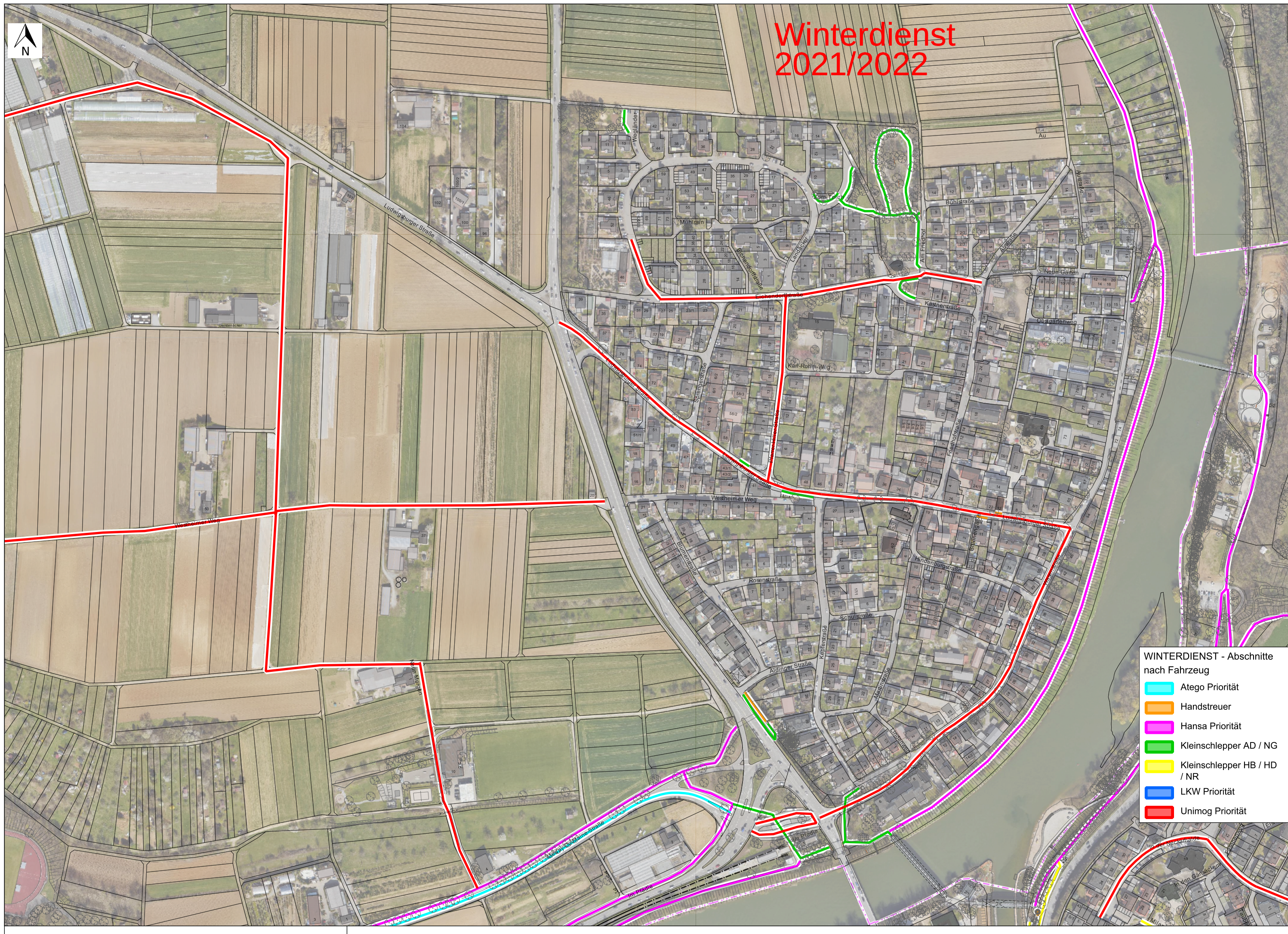
Winterdienst 2021/2022



- WINTERDIENST - Abschnitte
nach Fahrzeug
- Atego Priorität
 - Handstreuer
 - Hansa Priorität
 - Kleinschlepper AD / NG
 - Kleinschlepper HB / HD / NR
 - LKW Priorität
 - Unimog Priorität



Winterdienst 2021/2022



- WINTERDIENST - Abschnitte
nach Fahrzeug
- Atego Priorität
 - Handstreuer
 - Hansa Priorität
 - Kleinschlepper AD / NG
 - Kleinschlepper HB / HD / NR
 - LKW Priorität
 - Unimog Priorität

Winterdienst 2021/2022



- WINTERDIENST - Abschnitte
nach Fahrzeug
- Atego Priorität
 - Handstreuer
 - Hansa Priorität
 - Kleinschlepper AD / NG
 - Kleinschlepper HB / HD / NR
 - LKW Priorität
 - Unimog Priorität





Winterdienst 2021/2022

- WINTERDIENST - Abschnitte
nach Fahrzeug
- Atego Priorität
 - Handstreuer
 - Hansa Priorität
 - Kleinschlepper AD / NG
 - Kleinschlepper HB / HD / NR
 - LKW Priorität
 - Unimog Priorität